

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

**hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
Streichung Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen - Ruhestandsversetzung zum Schulhalbjahr) und neuer Abs. 3 (rentenrechtliche Prüfklausel)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Nr. 46 (bisher Nr. 45) wird der neu gefasste Art. 143 wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird Nr. 3 gestrichen.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit zu einem späteren Zeitpunkt bei der gesetzlichen Rente von einer Erhöhung der Altersgrenze abgesehen wird, unterbleibt die Anhebung auch im Beamtenrecht.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Folgeänderung infolge der Änderung des Art. 62 Satz 2 BayBG (Beibehaltung der Regelung, dass Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand treten, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem sie das für die Altergrenze maßgebliche Lebensjahr vollenden).

Eine Übergangsregelung für Lehrkräfte, die sich am 1. Januar 2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit befinden, ist entbehrlich.

Zu Nr. 2:

Mit der Anhebung der Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte erfolgt eine wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht. Abs. 3 stellt in einer Revisionsklausel klar, dass Übertragung auch für den umgekehrten Fall erfolgt. Dies trägt einerseits dem Eckpunkt Nr. 8 für das Neue Dienstrecht in Bayern Rechnung, der eine Einbeziehung der rentenrechtlichen Prüfklausel vorsieht, andererseits wird der Wille, für die Beamtenschaft in Bayern in der Frage der Demographie keinen Sonderweg gehen zu wollen, auch gesetzlich und damit nachvollziehbar dokumentiert.